

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom 17. November 2011¹

GS 37.0816

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2

² ... Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.

§ 6 Absatz 3

³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 17. November 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 19. Januar 2012.

² GS 36.1176, SGS 185